



Gemeinde Lampenberg
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg
Hauptstrasse 40
4432 Lampenberg

☎ 061/951 25 00

📠 061/953 90 31

✉: gemeinde@lampenberg.ch
Homepage: www.lampenberg.ch

Abfallreglement der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

vom 22.März 2017

Gültig ab 1. Mai 2017

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lampenberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle soweit als möglich reduziert und wiederverwertet werden,
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihrer Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden,
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten,
- b. Abfälle aus Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist,
- c. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.

²Alle übrigen Abfälle, insbesondere gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten und beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Verbrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³Die übrigen wieder verwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴Sonderabfälle müssen soweit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen im Werkhof der Gemeinde oder dem nächstgelegenen Entsorgungspark zugeführt werden.

B Sammeleinrichtungen

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

¹Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

²Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet in der Regel alle 2 Wochen. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan, die Route und die Sammelplätze zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

³Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern) oder in gebührenpflichtigen Containern,
- b. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Maximale Grösse: 200 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht: 30 kg).

⁴Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen sind.

⁵Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

§ 5 Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen

¹Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wieder verwertbaren Abfälle:

- a. Papier und Karton,
- b. Glas,
- c. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können,
- d. Weissblechdosen,
- e. Aluminium,
- f. übrige Metalle,
- g. Textilien,
- h. Tierkörper und Schlachtabfälle,
- i. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen.
- j. Petflaschen
- k. Kunststoff

²Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

³Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 6 Kompostierung

¹Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst vom Verursacher kompostiert werden. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

²Bei Mehrfamilienhäusern sollen wo möglich Kompostiermöglichkeiten für die Mieter/innen geschaffen werden.

³Die Gemeinde unterstützt und fördert die Kompostierung durch geeignete Massnahmen.

⁴Sie stellt eine Möglichkeit zur Entsorgung von kompostierbaren Abfällen zur Verfügung. Sie kann dafür eine Gebühr erheben.

§ 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

¹Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Motoren- und Speiseöle,
- b. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume, etc.),
- c. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide,
- d. Medikamente, Quecksilber-Thermometer,
- e. Fotochemikalien,
- f. Batterien, Akkumulatoren,
- g. Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen,
- h. Geräte, die Sonderabfälle enthalten,
- i. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten.

²Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C Finanzielles

§ 8 Gebühren

¹Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

²Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

³Für die Sammlungen von wieder verwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 9 Abfallrechnung

¹Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden.

²Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und Sperrgut.

³Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren führt die Gemeinde in der Abfallrechnung einen Ausgleichsfonds.

D Vollzug

§ 10 Information

¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

²Die Gemeinde verteilt periodisch an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wieder verwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.

³Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

²Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Stoffe bevorzugt.

³Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle abgeben.

§ 12 Abfallstatistik

¹Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und über deren Abnehmer.

²Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmenge auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

E Schlussbestimmungen

§ 13 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung eingehalten wird.

²Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

³Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beziehen.

⁴Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

¹Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 500.-- bestraft.

²Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost Berufung eingelegt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. März 2017.

Namens der Einwohnergemeinde Lampenberg

Der Präsident:
Peter Degen

Der Schreiberin:
Christine Wagner

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 23. Mai 2017.

Anhang zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

Gebührentarif

Nach § 8 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

SIEDLUNGSABFÄLLE (max. 30 kg)

| | | |
|-----------------------|-----------------|------------------|
| Kehrichtsäcke: | 35-Liter Sack: | 1 Gebührenmarke |
| | 60-Liter Sack: | 2 Gebührenmarken |
| | 110-Liter Sack: | 3 Gebührenmarken |

| | | |
|-----------------------|---------------------------------|------------------|
| Kleinsperrgut: | Hohlkörper bis 50 x 50 x 100 cm | 3 Gebührenmarken |
| | Vollkörper bis 70 x 70 x 9 cm | 3 Gebührenmarken |
| | Vollkörper bis 5 x 5 x 120 cm | 3 Gebührenmarken |

Grobsperrgut: Grösser als Kleinsperrgut; Vollkörper bis maximal 200 x 100 x 50 cm, maximal 30 kg 6 Gebührenmarken

Preis der Gebührenmarke: CHF 2.60

Preis Kunststoffsammelsack: CHF 2.40

CONTAINER Preis der Gebührenmarke: CHF 40.—

Grundgebühr Abfall pro Liegenschaft / Jahr CHF 50.—

GRÜNGUT Kompostierbare Abfälle

Ablagerung werktags in Grüngutmulde an der Entsorgungsstelle der Gemeinde (gemäss Hinweistafel vor Ort)

Diese Tarifordnung tritt per 1. Mai 2017 in Kraft, gleichzeitig werden alle Tarifordnungen mit früherem Datum aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. März 2017.

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 23. Mai 2017.

Namens der Einwohnergemeinde Lampenberg

Der Präsident:
Peter Degen

Der Schreiberin:
Christine Wagner